

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3157263

GZ. III/2-1785/ 1 n-1966
Betr.: Pulkau, 1 Winterlinde,
Erklärung zum Naturdenkmal.

WIEN, am 30. März 1966
Postleitzahl 1014

Rechtskräftig seit 6.4.1966

B e s c h e i d

Die auf der Parzelle 5490 EZ.3293 KG.Pulkau stehende Winterlinde (*Tillia cordata*) wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des NÖ.Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBI.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 des NÖ.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) den Bürgermeister in Pulkau;
- 2) der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des ho.Bescheides werden weitere Weisungen ergehen.

NÖ.Landesregierung:

I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

